

Weihestunden schauen, so überschlage man sein beigegebenes Selbstbildnis und betrachte den kampfgerüsteten, dabei kindhaft frommen und reinen Ritter auf S. 184; das wollte er sein. Dem Heiligen Stuhl eine geistige Schweizergarde zu schaffen, war Langbehns Gedanke. Gegen die zerfahrene Verbildung, gegen den verengten Aistheten, gegen den zerfegenden Hochmut des Nationalismus, gegen die leere Manier geht sein Stürmen, um jene geistige Freiheit und Kindheit und Einfalt zu schaffen, die Kraft und Richtung geben und ein Wachsen zum Ganzen ermöglichen, zur Liebe, die „immer Ganzbeziehung ist“, zur erfüllten Einheit in Gott.

In der Hauptsache ist das Buch ethisch aufbauend. Vieles wirkt wie eine Gewissensforschung, vieles erhebend. Das Prophetenhafte, das den lebenden Langbehn fast schroff und unnahbar hatte werden lassen, tritt in dem Buche nicht zu stark hervor. Nachträglich mag ihm der Ausruf zur Katholischen Aktion das Stigma einer Berufung geben. Schade, daß Langbehn vom „Schäferhund“ nicht zum Hirten selber aufstieg, zur seelsorgerlichen Nähe. Wieviel mehr „Wangenröte voll erblühter Gottesfreundschaft“ wäre ihm begegnet!

Langbehn hat mit dieser Summe seiner Gedanken geleistet, was er von der katholischen Bildung erwartet: daß sie sei wie eine Monstranz, die Umrahmung des Allerheiligsten. Köstlich sind die funkelnden Geistesperlen, die in die Monstranz verstreut sind, köstlich der Rankenzug trefflicher Formgebung in zahlreichen Sentenzen. Die Farhenglut des Buches ist, wie Langbehn es von ihr fordert, Seelenglut. Die Wahrheit wird oft zum Lied der Freude. „Gott, Licht und Liebe machen die Augen bligen.“

Der „nordwestliche“ Rembrandtdeutsche kommt nur noch auf den letzten Seiten, die den inneren Randstrich des Stoffes überschreiten, zum Wort. Herz und Wunsch haben sein Urteil wohl etwas beeinflusst, so daß der Blick weniger frei und weit wurde.

Wir schulden Momme Nissen Dank für seinen demütigen Dienst am Geistesgute eines Reichen, Großen. Gibt der Mann dem schaffenden Künstler Stoff und Vorwurf, so gibt der Künstler ihm Gestalt; beider Namen trägt das Denkmal.

Sigmund Nachbaur S. J.

Staatswissenschaft

Die Staats- und Gesellschaftslehre
Alberts des Großen. Nach den Quel-

len dargestellt von Dr. Wilhelm Arendt.
8° (94 S.) Jena 1929, Gustav Fischer.
M 5.— geb. 6.50

Diese Untersuchung ist in der bekannten Sammlung „Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, herausgegeben von Othmar Spann und Georg v. Below“ († 1927) erschienen. Sie trägt die Ergebnisse fleißiger Belesenheit unter den Stichwörtern „Wesen des Staates“, „Aufgabe des Staates“, „Formen des Staates“ und „Pädagogik“ zusammen und schließt mit einer literarisch-geschichtlichen Polemik, hauptsächlich gegen E. Michael, um nachzuweisen, daß Albert nicht nur die Ansichten des Aristoteles wiedergebe, sondern in seinen Paraphrasen und Kommentaren zu Aristoteles die aristotelische Lehre auch als eigene Ansicht vertrete. Abgesehen von der unnötigen und, wie der Verfasser selbst zugibt, keineswegs eindeutigen Verbindung der Gesellschaftslehre Alberts mit der Gedankenwelt des Wiener „Universalismus“, also der Soziologenschule Othmar Spanns, bietet die Studie wertvolles Material zur Weiterarbeit. Manche Aufstellungen des Verfassers, z. B. über Kulturstaat und Wohlfahrtsstaat, über die Erziehungsaufgabe des Staates, über das Autoritätsprinzip in der scholastischen Wissenschaft, bedürfen allerdings einer jedes Mißverständnis ausschließenden Erklärung. Eine breitere Kenntnis der scholastischen Spekulation hätte wohl auch die Bemerkung zu Alberts Meinung über die „Ewigkeit der Welt“ (76) verhindert.

G. Gundlach S. J.

Rechtswissenschaft

Revolution und Rechtswissenschaft.
Untersuchungen über die juristische Erfassbarkeit von Revolutionsvorgängen und ihre Bedeutung für die allgemeine Rechtslehre. Von Dr. Heinrich Herrfahrdt.
gr. 8° (VIII u. 157 S.) Greifswald 1930, L. Bamberg. M 7.—

Der Verfasser greift seine Frage nicht aus bloß theoretischem Interesse an, sondern ist sich der praktischen Auswirkung der auf sie zu gebenden Antwort voll bewußt, indem „gerade das Urteil der Rechtswissenschaft selbst eine Macht sein kann, die unter Umständen im Kräftespiel der Revolution schwer ins Gewicht fällt“ (6). Seine Untersuchung ist überaus sorgfältig und tiefdringend. Allerdings erschwert er sich seine Arbeit außerordentlich, da er — offenbar beeindruckt durch Kants Formalismus — an der Möglichkeit einer materialen Wertethik verzweifelt und

statt dessen einer „normativen Kulturphilosophie“ (34) zu bedürfen glaubt, die doch in Wirklichkeit kaum etwas anderes als materiale Wertethik sein dürfte. So gelingt ihm auch trotz nachdrücklicher Abweisung eines platten Vulgär-Rechtspositivismus doch die Überwindung des Rechtspositivismus nicht vollkommen, und er findet sich in das Verständnis der Naturrechtslehre der Scholastik (er nennt sie mit Vorliebe „katholische Naturrechtslehre“) nicht ganz hinein. Um so bemerkenswerter ist es, wie nahe er in seinen Ergebnissen fast überall unsern Anschauungen kommt. — Von großem Interesse sind die Ausführungen zum Verhältnis von Richter und Gesetz (insbes. 115), die ja in den letzten Jahren für eine ganze Reihe von grundständig bedeutsamen Fragen — man denke nur an den Aufwertungsstreit! — wesentlich geworden ist. — Im Endergebnis (152/4) kommt der Verfasser zur Anerkennung einer „wertfreien“ Rechtswissenschaft neben der „wertenden“, doch ist die ihr zugebilligte Berechtigung nur eine relative, die Wertfreiheit eine bloß formale, um nicht zu sagen scheinbare, da der Bereich dieser „wertfreien“ Jurisprudenz zusammenfällt mit dem Herrschaftsbereich zweier dem Rechte überhaupt eigentümlicher Werte, d. i. Sicherheit und Ordnung (Frieden). — Das Buch lohnt die Mühe seiner geistigen Durcharbeitung. D. v. Nell-Breuning S. J.

Sozialwissenschaft

Kritik der Soziologie. Freiheit und Gleichheit als Ursprungsproblem der Soziologie. Von Siegfried Landshut. 8^o (158 S.). München und Leipzig 1929, Duncker & Humblot. M 8.—

Soziologie ist nach dem Verfasser der wissenschaftliche Ausdruck einer dem wirklichen Miteinanderleben der Menschen innewohnenden Problematik und gleichzeitig die wissenschaftlich formulierte Tendenz, dieses Miteinanderleben im Sinne seiner wahren Bestimmung zu ändern. Diese Problematik bewegt sich um Freiheit und Unfreiheit, Gleichheit und Ungleichheit der Menschen, und die „Gesellschaft“ ist geradezu dadurch gekennzeichnet, daß sie den Spielraum jener Problematik darstellt. Indem die jeweilige geschichtlich-dynamische Wirklichkeit diese Problematik des „Gesellschaftlichen“ offensichtlich — Landshut bedient sich der Phänomenologie — in sich und an sich trägt, entwickelt sie aus sich heraus, also aus der jeweils konkreten Situation, die eigentliche Fragestellung der Soziologie, ja neben der so verstandenen Soziologie ist nach

dem Verfasser für eine Wissenschaft von der „Geschichte“ kein Raum mehr. Diese Auffassung wird dadurch belegt, daß das 19. Jahrhundert, das die Bedeutung der „Gesellschaft“ und der wissenschaftlichen Soziologie so sehr in den Vordergrund rückte, gleichzeitig auch von dem Problem menschlicher Freiheit und Gleichheit aufs tiefste bewegt war. So bewährt sich denn für den Verfasser auch Karl Marx als echter „Soziologe“, einmal wegen seiner Grundfragestellung nach der „Emanzipation des Menschen“, also nach Freiheit und Gleichheit, und dann wegen seiner grundlegenden Einsicht, daß weder die Verhinderung noch die Herbeiführung dieser „Emanzipation“ beim einzelnen liege, sondern der Gestaltung der verschiedenen Wirkungsbereiche der „Welt“, den „Verhältnissen“, dem institutionellen und gesellschaftlichen zuzuschreiben sei. Von derselben „soziologischen“ Einstellung ist Lorenz v. Stein bewegt, wenn ihm die „Gesellschaft“ als die dauernde Quelle von Unfreiheit und Ungleichheit des wissenschaftlichen Interesses wert erscheint, und wenn er schließlich als den Ausgangspunkt der entdeckten Fragwürdigkeit menschlichen Miteinanderlebens den wesentlichen „Widerpruch zwischen Staat und Gesellschaft“ ermittelt.

Die erkenntnistheoretische Unterbauung dieser Art von Soziologie ist, abgesehen von der schon erwähnten und, wie immer, so auch in diesem Falle erstaunlich selbstsicheren Phänomenologie, durch die Betonung des Ausgangs von der konkret-lebendigen Wirklichkeit der geschichtlichen Dynamik gegeben. Indem der Soziologe im Interesse der Lebendigkeit seines Erkennens sich in die Dynamik der Wirklichkeit hineinstellt, ist seine Soziologie jeweils „standortsgebunden“, und es erübrigt sich — Verfasser kritisiert beinahe alle namhaften Soziologien — alle Fragen nach einem statischen „Wesen“ der „Gesellschaft“, und die crux all-gemeinbegrifflichen Denkens, des Verhältnisses von Theorie und Empirie, Systematik und Geschichte, Allgemeingültigkeit und Jeweiligkeit ist aus der Soziologie, wie Landshut sie versteht, verschwunden. Ihm nahe kommen Max Weber, wenigstens nach seiner ursprünglichen Fragestellung, von der er allerdings abfiel und dadurch den Weber-Interpreten, z. B. noch neuerdings B. Pfister, eine irrige Auffassung der Rolle des „Idealtypus“ nach dem „veralteten“ Problem der Allgemeingültigkeit hin nahelegte, und Karl Mannheims Ideologiebegriff, bei dem allerdings bemängelt wird, daß er durch Beschränkung auf das Machtpolitische eine allzu „partikuläre“ Standortsgebundenheit in die Soziologie hineintrage.